|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Zuordnung: | Praxishilfe | Gültig ab: |
| [Falladministration](http://sod.intranet.stzh.ch/regelwerk/sozialhilfe/falladministration)  [Datenschutz](http://sod.intranet.stzh.ch/regelwerk/datenschutz)  [SKOS A](http://sod.intranet.stzh.ch/regelwerk/sozialhilfe/skos-a) | 01.07.2020 |
| Dossierübergabe und Weiterführung Auflagen und Sanktionen bei Zuzug / Wegzug aus der Stadt Zürich | | |

# Grundlage

Ab 01.07.2020 können Wohn- oder Aufenthaltsgemeinden bei Wegzug unterstützter Personen deren Sozialhilfe- Dossier dem neu zuständigen Sozialhilfeorgan übergeben. Das neu zuständige Sozialhilfeorgan kann zum Zeitpunkt des Wegzugs bereits angeordnete Auflagen, Weisungen und Sanktionen übernehmen (§ 47c Abs. 3 [SHG](http://www2.zhlex.zh.ch/Appl/zhlex_r.nsf/0/6133FF34D0C7B5DDC125852F00461BDE/$file/851.1_14.6.81_108.pdf)). Es handelt sich sowohl bei der Dossierübergabe als auch der Weiterführung von Auflagen und Sanktionen um Kann-Vorschriften.

Diese PRA regelt das Vorgehen bezüglich Dossierübergabe und Weiterführung von Auflagen und Weisungen für die SOD.

# Dossierübergabe bei Wegzug aus der Stadt ZH in eine neue Gemeinde

Bei Wegzug unterstützter Personen in eine neue Gemeinde bleibt das Sozialhilfe-Dossier bei den SOD. Auf Anfrage der neu zuständigen Gemeinde werden die verlangten Unterlagen (z.B. KK-Police, Mietvertrag, Budget, Entscheide, Auflagen,etc) nur in Kopie weitergegeben.

# Dossiererhalt bei Zuzug in die Stadt ZH von bisher zuständigen Gemeinde

Sozialhilfe-Dossiers, welche die SOD von der bisher zuständigen Gemeinde erhalten, werden gesichtet, die relevanten Unterlagen kopiert und das Dossier innert nützlicher Frist der bisher zuständigen Gemeinde retourniert.

# Weiterführung von Auflagen und Sanktionen bei Zuzug in die Stadt ZH

Von einer Übernahme bestehender Auflagen und Sanktionen unterstützter Personen bei Zuzug in die Stadt Zürich wird grundsätzlich abgeraten. Klientinnen und Klienten soll die Gelegenheit für einen Neustart gegeben werden.

Ausnahmsweise kann von dieser Empfehlung abgewichen werden, wenn es aufgrund der Vorgeschichte stossend wäre, mit dem Sanktionsverfahren nochmals von vorne zu beginnen und die angeordnete Sanktion auch der Praxis der SOD entspricht.

*(z.B. bei KlientInnen, die systematisch ihren Unterstützungswohnsitz wechseln, um Kürzungs- und Einstellungsentscheiden zu entgehen, und dadurch unter Umständen sogar noch zusätzliche Kosten verursachen)*